

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/174 vom 20. Januar 2017

Sg Verwaltungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_174

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/174 du 20 janvier 2017

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/174 del 20 gennaio 2017

Regeste

Verfahren, Art. 30ter Abs. 1 VRP, Art. 148 Abs. 1 ZPO. Ein Arztzeugnis, welches ohne weitere Angaben für den fraglichen Zeitraum eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, genügt nicht, um eine krankheitsbedingte Unfähigkeit, eine Prozesshandlung innert Frist vorzunehmen, glaubhaft zu machen. Dem Betroffenen steht es frei, seinen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden (Verwaltungsgericht, B 2016/174). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 27. März 2017 abgewiesen (Verfahren 2C_300/2017).

Erwägungen

E. 1

Da sich die Berechtigung zur Erhebung eines Kostenvorschusses durch die Vorinstanz auch im Beschwerdeverfahren zur direkten Bundessteuer nach dem kantonalen Recht richtet (vgl. U. Cavelti, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. Aufl. 2008, N 4a zu Art. 144 DBG), hat die Vorinstanz den Rekurs zu den Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und die Beschwerde zur direkten Bundessteuer andererseits zu Recht im gleichen Dokument, aber mit getrennten Dispositivziffern erledigt; unter diesen Umständen durfte auch die Beschwerdeführerin die Beschwerden in einer gemeinsamen Rechtschrift erheben (BGE 135 II 260 E. 1.3). Ebenso ist es zulässig, dass das Verwaltungsgericht über die Beschwerden im gleichen Akt entscheidet (vgl. BGer 2C_440 und 441/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 1.2).

E. 2

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, StG; Art. 145 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1). Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige und am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligte zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 196 Abs. 1 StG beziehungsweise Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 DBG). Der Präsident des Verwaltungsrats ist zur Erhebung der Rechtsmittel ermächtigt (act. 3.2). Die Beschwerdeeingabe ist nicht unterzeichnet. Nachdem der Präsident des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin das Gesuch um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in den Beschwerdeverfahren eigenhändig unterzeichnet hat, wurde vorliegend darauf verzichtet, nachträglich die Unterzeichnung der Beschwerde zu verlangen. Die Beschwerde gegen den am 29. Juni 2016 ausgehängigten vorinstanzlichen Entscheid wurde mit Eingabe vom 29. Juli 2016 rechtzeitig erhoben (Art. 196 Abs. 1 StG beziehungsweise Art. 145 Abs. 2 in Verbindung

mit Art. 140 Abs. 1 DBG) und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 161 StG in Verbindung mit Art. 64 und Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP, beziehungsweise Art. 142 DBG in Verbindung mit den genannten Bestimmungen; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N 1 zu Art. 142 DBG). Auf die Beschwerden ist dementsprechend einzutreten.

E. 3

Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist unbestritten, dass die Vorinstanz befugt ist, im Rekurs- und Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss zu erheben (Art. 161 StG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 1 VRP), dass die Beschwerdeführerin in den vorinstanzlichen Rechtsmittelverfahren die erhobenen Vorschüsse nicht innert angesetzter Frist bezahlt hat und die Verfahren deshalb androhungsgemäss abgeschrieben werden können (Art. 96 Abs. 2 VRP). Umstritten ist, ob die Vorinstanz das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung der Kostenvorschüsse hätte gutheissen müssen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht auch vor Verwaltungsgericht geltend, das Arztzeugnis vom 13. Juni 2016 müsse zum Nachweis genügen, dass der Kostenvorschuss im vorinstanzlichen Verfahren nicht rechtzeitig habe geleistet werden können. Der Arzt sei an das Berufsgeheimnis gebunden und nicht berechtigt, irgendwelche Angaben bezüglich der Krankheit zu machen, weshalb der Präsident des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin die von ihm erwarteten Handlungen nicht habe ausführen können. Sei er zu 100 Prozent arbeitsunfähig, könne und dürfe von ihm nicht erwartet werden, dass er Ersatzhandlungen vornehme. Schon gar nicht könne es sein, dass Dritte für ihn handeln beziehungsweise für die Gesellschaft von der Bank Geld beziehen. Dazu wären Instruktionen, Vollmachten etc. erforderlich. Diesbezüglich werde aber ärztlich eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Nach dem Gesetz sei es zulässig, dass für eine Gesellschaft nur eine Person handeln könne.

E. 3.2

Die Wiederherstellung einer Frist kann gemäss Art. 30ter Abs. 1 VRP ausser nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt. Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Die Beweislast für den behaupteten Wiederherstellungsgrund trägt die säumige Partei, wobei die Glaubhaftmachung der materiellen Voraussetzungen genügt. Die Gründe für die Wiederherstellung sind soweit möglich zu belegen und entsprechende Beweismittel einzureichen (vgl. N. Frei, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, ZPO Band I, Bern 2012, N 36 zu Art. 148 ZPO). Rechtsprechungsgemäss stellt eine Krankheit nur dann einen Wiederherstellungsgrund dar, wenn sie kurz vor Ablauf der Frist auftritt und so ernsthaft ist, dass die betroffene Person keine fristwährenden Massnahmen mehr treffen kann. Eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht zwingend eine ernsthafte Erkrankung im Sinn dieser Rechtsprechung (BGer 2C_1212/2013 vom 28. Juli 2014 E. 6.3 mit Hinweis auf 2C_1031/2013 vom 26. Mai 2014 E. 5.3 und 2C_401/2007 vom 21. Januar 2008 E. 3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann deshalb mit einem Arztzeugnis, in dem ohne nähere Angabe von Gründen eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit in einem bestimmten

Zeitraum bescheinigt wird, nicht eine Erkrankung nachgewiesen werden, welche zur Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist im Sinn von Art. 133 Abs. 3 DBG führt (BGer 2A.248/2003 vom 8. August 2003 E. 3). Das vor Vorinstanz eingereichte Arztzeugnis, welches ohne weitere Angaben für den fraglichen Zeitraum eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, genügt – wovon auch die Vorinstanz zu Recht ausgegangen ist – nicht, um eine krankheitsbedingte Unfähigkeit des Präsidenten des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin, eine Prozesshandlung innert Frist vorzunehmen, glaubhaft zu machen. Weder aus dem Arztzeugnis selbst noch aus den Eingaben der Beschwerdeführerin wird ersichtlich, welche Beeinträchtigungen zur behaupteten Unfähigkeit geführt haben sollen, bei der Bank fristgerecht die Überweisung einer Zahlung von CHF 1'200 auszulösen oder durch eine Hilfsperson auslösen zu lassen. Nachdem die Vorinstanz die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erstreckt hatte, ohne die Erstreckung als letztmalig bezeichnet zu haben (act. 10/5), hätte die Beschwerdeführerin auch ausführen müssen, aufgrund welcher konkreten Umstände ihr Verwaltungsratspräsident oder eine von ihm beauftragte Hilfsperson nicht in der Lage gewesen sein sollten, bei der Vorinstanz ein Gesuch um Erstreckung der Zahlungsfrist einzureichen. Dem Hinweis der Beschwerdeführerin, der Arzt sei an das Berufsgeheimnis gebunden, ist entgegen zu halten, dass es dem Präsidenten des Verwaltungsrats freigestanden wäre, seinen Arzt in diesem Fall von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden (vgl. BGer 2C_823 und 824/ 2011 vom 28. Juni 2012 E. 4.2.1).

E. 3.3

Unter diesen Umständen hat die Beschwerdeführerin ein bloss leichtes Verschulden an ihrer Säumnis nicht rechtsgenügend belegt. Eine Wiederherstellung der versäumten Frist wäre deshalb selbst bei einer allfälligen Zustimmung des Verfahrensgegners nicht zu gewähren gewesen, zumal auch keine öffentlichen Interessen für eine Wiederherstellung sprechen (vgl. VerwGE B 2014/232 vom 19. Februar 2015 E. 2.1 und 2.2, www.gerichte.sg.ch). Dementsprechend hat die Vorinstanz das Wiederherstellungsgesuch zu Recht abgewiesen und ist auf die Rechtsmittel nicht eingetreten. Die Beschwerden sind deshalb unbegründet und abzuweisen.

E. 4

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde betreffend Kantonssteuern wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer wird abgewiesen. 3. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von je CHF 750 unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500. Der Präsident Der Gerichtsschreiber
Eugster Scherrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.